

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften in den Bau- und Betriebsphasen

FA 2.322

Forschungsstellen: Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford

Planungsgruppe Umwelt, Hannover

Bearbeiter: Kasper, M. / Krämer, R. / Richter, K. / Runge, H.

Auftraggeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn

Abschluss: November 2015

1 Einführung

Auf der planerischen Ebene hat sich die Vorgehensweise zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften weitestgehend verfestigt und einen Stand erreicht, der eine rechtssichere Baurechtserlangung und eine darauf aufbauende Bautätigkeit erwarten lässt. Das Forschungsvorhaben beschränkt sich insofern auf die in den vorgelagerten Planungsebenen bisher nicht erkennbaren und damit planerisch auch nicht behandelten artenschutzrechtlichen Konflikte sowie auf die möglichen Konflikte im Zuge der straßenbaulichen Unterhaltung. Um vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Anforderungen für die Bauphase und die betriebliche Unterhaltung von Straßen eine ausreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurden im Zuge des Forschungsvorhabens Lösungsstrategien zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Vermeidung eines Umweltschadens nach § 19 BNatSchG entwickelt.

Aufbauend auf eine umfangreiche Analyse der einschlägigen Rechtsgrundlagen und Regelwerke sowie den Anforderungen zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte im Zuge der vorgelagerten Planungsebenen werden die in der Bau- und Betriebsphase verbleibenden Konflikte und Unsicherheiten eingegrenzt. Es werden Hinweise zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben und Anforderungen an gegebenenfalls erforderliche Ausnahmegenehmigungen formuliert.

Vertiefende rechtliche Fragestellungen in Bezug auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Bau- und Betriebsphase von Straßen sind Gegenstand eines extern beauftragten Gutachtens, welches dem Forschungsbericht als Anhang beigelegt ist (Lau, M., Rechtsanwälte Fülßer & Kollegen, November 2014).

2 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauphase

Während der Bauphase können sich zusätzliche artenschutzrechtliche und auch umweltschadensrechtlich relevante Konflikte dann ergeben, wenn im Baufeld unerwartet Arten auftreten, deren Betroffenheit zur Baurechtserlangung nicht erkannt wurde beziehungsweise nicht gegeben war. Dies kann der Fall sein, wenn Arten im Rahmen der Bestandserfassung nicht hinreichend erfasst wurden oder weil im mitunter langen Zeitraum zwischen Baurechtserlangung und Baubeginn zusätzliche Arten

in das Baufeld eingewandert sind. Das vorhandene Baurecht befreit die Bauausführung nicht grundsätzlich von der Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes; dieser ist allerdings nur noch in seiner Funktion als repressives ordnungsrechtliches Instrument von Bedeutung. Das heißt, anders als im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat der Vorhabenträger nicht die Beweislast vor Baubeginn aufzuzeigen, dass die vorgesehenen Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen verursachen. Die Bautätigkeit kann entsprechend begonnen werden, ohne dass regelmäßig zusätzliche Verfahrensschritte zur Identifizierung artenschutzrechtlicher Konflikte vorzusehen sind.

Soweit aber konkrete Hinweise oder Erkenntnisse auf noch nicht erkannte artenschutzrechtliche Probleme vorliegen, sei es, dass von Dritten entsprechende Hinweise eingebracht werden oder konkret während der Bautätigkeit Probleme erkennbar werden, muss der Vorhabenträger diesen nachgehen und sie sachgerecht bewältigen. Dies gilt aufgrund der Entwicklungsdynamik wild lebender Tiere und Pflanzen auch, wenn zwischen Baurechtserlangung und Baubeginn eine zeitliche Lücke von mehr als fünf Jahren besteht.

Im Fall eines derartigen zeitlichen Versatzes wird empfohlen, zunächst eine Aktualisierung der Bestandserfassungen durchzuführen, die (potenziellen) artenschutz-/umweltschadensrechtlichen Konfliktbereiche zu identifizieren und geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen, die in einem LAP ergänzend zu konkretisieren sind. Das Erfordernis sowie Art und Umfang zur Aktualisierung der Bestandserfassung sind vom Einzelfall abhängig und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Die entwickelte Vorgehensweise ist dem Konfliktmanagement im Rahmen der Bauvorbereitung zugeordnet.

Bei der Überprüfung und gegebenenfalls erforderlichen Anpassung der Ausführungspläne sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bauflächen (einschließlich Baustelleneinrichtung und Zuwegung)	In Bereichen, die als Lebensräume für geschützte Arten von Bedeutung sind	→ gegebenfalls Modifikation der Baustelleneinrichtung
- zur Baufeldräumung	Kontrolle von Baufeld, Bauwerken und Gebäuden auf einen Tierbesatz	→ gegebenfalls Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, gegebenenfalls Vorgaben zum Ausführungszeitpunkt
- Bauverfahren	Prüfen, ob mit dem Bauverfahren zusätzliche, nicht im Rahmen der Baurechtserlangung berücksichtigte Schäden an Arten verbunden sind.	→ gegebenfalls Festlegung zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen
- Zeitliche Vorgaben für die Ausführung	Konformität der Bauzeiten mit den Bestimmungen des § 39 BNatSchG und der Baurechtserlangung	→ gegebenfalls Festlegen von Zeiten und Fristen zur Berücksichtigung zum Artenschutz

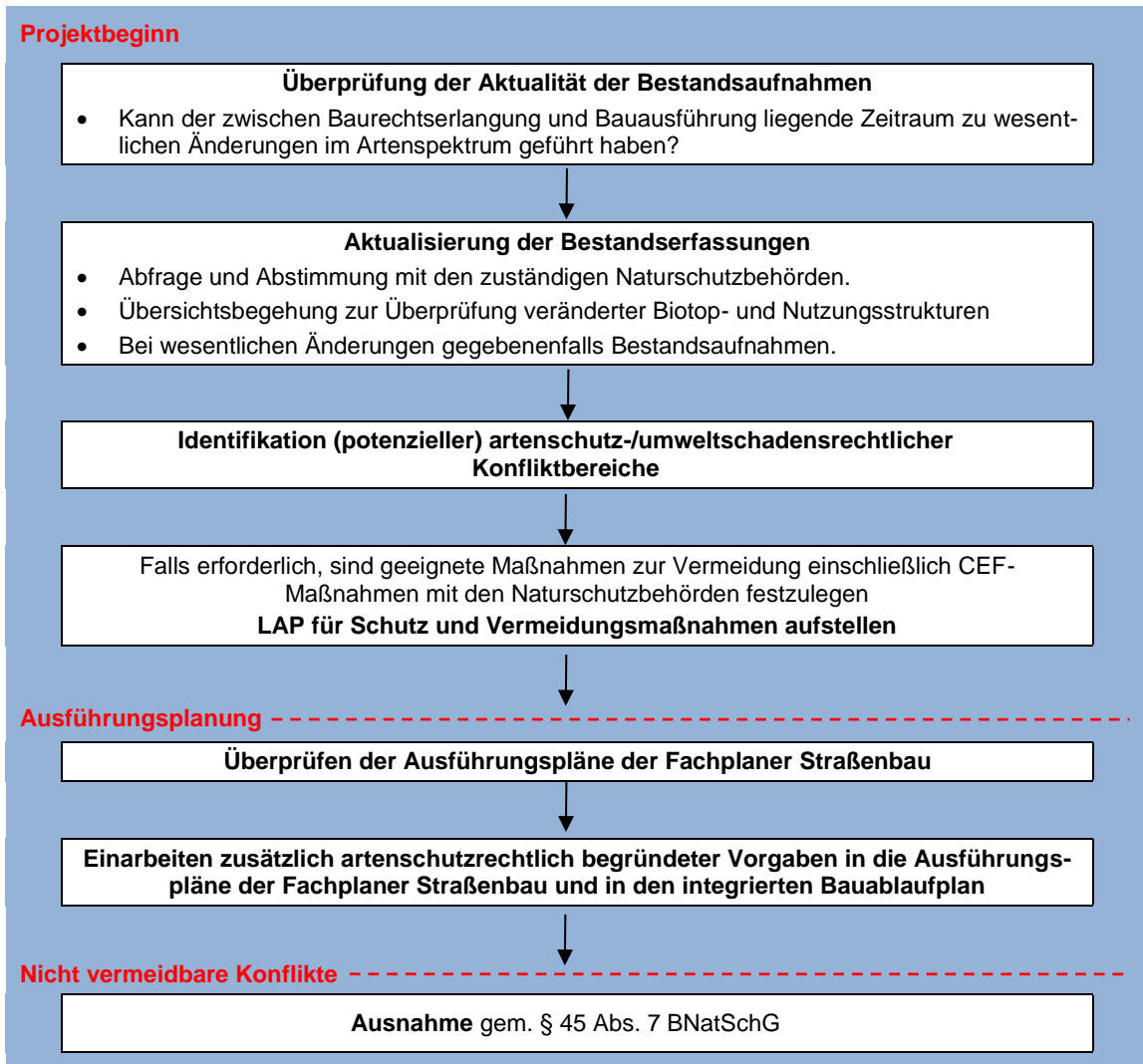


Bild 1: Schema Vorgehensweise Konfliktmanagement Bauvorbereitung und Ausführungsplanung

Für die trotz intensiver Bauvorbereitung verbleibenden unvorhersehbaren artenschutzrechtlichen Konflikte, die unvermittelt während der Bauphase auftreten können, wird ein zügiges Handeln erforderlich. Die Maßnahmen des Konfliktmanagements beziehen sich hier auf die Sensibilisierung der mit der Baudurchführung betrauten Personen, das frühzeitige Erkennen von Konfliktbereichen, das Hinzuziehen einer sachkundigen Person (UBB), die Kontrolle artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und gegebenenfalls die Festlegung zusätzlicher Maßnahmen, wie das "Inobhutnehmen" der von einer Tötung bedrohten Individuen beziehungsweise deren Umsiedlung in geeignete Ersatzlebensräume.

Soweit sich keine zusätzlichen Betroffenheiten Dritter ergeben und nicht wesentlich in das der Baugenehmigung zugrunde liegende Abwägungsgefüge beispielsweise einer Planfeststellung eingegriffen wird, kann der Straßenbaulastträger über derartige Maßnahmen zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte, wie beispielsweise Modifikationen der Bauausführung/Baustopps, Modifikationen des Vorhabens (beispielsweise Erweiterung eines Durchlasses) und auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (beispielsweise im Zusammenhang mit Umsiedlungsmaßnahmen von Arten), gemäß § 4 FStrG in ei-

gener Verantwortung entscheiden. Für die Planfeststellungsbehörde besteht die Möglichkeit, derartige Maßnahmen durch die Festlegung nachträglicher Schutzaufgaben gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG anzuordnen. Werden durch derartige Maßnahmen Dritte neu oder zusätzlich betroffen, stößt die Zuständigkeit des Baulastträgers an ihre Grenzen und es ist ein Planänderungsverfahren gemäß § 17 d FStrG i. V. m. § 76 VwVfG erforderlich.

Sollten keine Konfliktlösungen möglich sein, greifen die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG. Da der reine Bau gemäß § 4 FStrG in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers liegt, kann dieser sich die auch benötigte Ausnahme selbst erteilen, soweit dies nicht in das Abwägungsgefüge des der Baurechtserlangung zugrunde liegenden Verfahrens, wie beispielsweise einer Planfeststellung, eingreift. Andernfalls bedarf es beispielsweise einer Planänderung gemäß § 76 VwVfG.

Sowohl das Konfliktmanagement vor als auch während der Bauphase kann thematisch dem Leistungsbild der Umweltbaubegleitung gemäß HVA F-StB 1.5 zugeordnet werden. Die entsprechenden Leistungsbausteine, die sich aus dem arten-

schutzrechtlichen Konfliktmanagement ableiten, sind im Forschungsvorhaben beschrieben.



Bild 2: Schema Vorgehensweise Konfliktmanagement während der Bauphase

3 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Betriebsphase

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 ff. BNatSchG sind auch im Rahmen der Betriebsphase, das heißt bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen, zu beachten, wobei die mit § 44 Abs. 5 BNatSchG verbundenen Privilegierungen auf die als integrale Vorhabenbestandteile anzusehenden Unterhaltungsmaßnahmen Anwendung finden. Da das Artenschutzrecht im Rahmen der Unterhaltung nur in seiner Funktion als repressives ordnungsrechtliches Instrument wirkt, ist der Straßenbaulastträger nicht gehalten, im Vorfeld von Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig umfangreiche Un-

tersuchungen zum Beleg der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit durchzuführen. Analog zur Bauphase muss er aber auf konkrete Hinweise von Dritten reagieren und zudem prüfen, ob offensichtliche Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote vorliegen. Maßgeblich ist dabei zum einen, ob die Unterhaltungsmaßnahmen Biotopstrukturen betreffen, in denen konkret artenschutzrechtlich relevante Arten beobachtet oder aufgrund der vorhandenen Strukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, und zum anderen, ob die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Umfang, Intensität und Durchführungszeitpunkt geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verursachen.

Werden artenschutzrechtliche Probleme identifiziert, so liegt deren Lösung, soweit nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird, gemäß § 4 FStrG im eigenen Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers. Dies betrifft sowohl Vermeidungsmaßnahmen wie die Festlegung der zu verwendenden Geräte, des Pflegezeitpunkts oder der Pflegeintensität, als auch die Festlegung von CEF-Maßnahmen (beispielsweise die Umsiedlung von Arten auf entsprechend hergerichteten Flächen im Eigentum der Straßenbauverwaltung) wie auch die Erteilung einer Ausnahme, soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Maßnahmen sind dabei jeweils sachgerecht zu konzipieren, umzusetzen und zu dokumentieren. Im Unterschied zur zeitlich eingrenzenden Bauphase stellt der Betrieb der Straßen eine zeitlich unbefristete Handlung mit turnusmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen dar. Insbesondere für die betrieb- und bauliche Unterhaltung wird daher eine regelhafte Lösung erforderlich.

Nur durch die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen kann langfristig der sichere Straßenbetrieb gewährleistet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Biotopstrukturen und die den Straßenraum besiedelnden Arten größtenteils an die Pflegemaßnahmen angepasst sind. Nichtsdestoweniger ist das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und das Eintreten eines Umweltschadens nach § 19 BNatSchG möglich. Die Maßnahmen der bau- und betrieblichen Unterhaltung der Leistungshefte für den Straßenbetriebsdienst (BMVBW, 2004) wurden daher auf ihr Konfliktpotenzial hin überprüft. Generell ist zu unterscheiden zwischen Bereichen, die turnusmäßig in hoher Frequenz gepflegt werden (Intensivbereich), und Bereichen, die unregelmäßig bis selten gepflegt werden (Extensivbereich), sowie der Pflege von Sonderstandorten. Die Unterhaltungsmaßnahmen wurden hierzu je nach zu erwartendem Konfliktpotenzial in folgende Kategorien eingeteilt:

– geringes Konfliktpotenzial grün

Es wird davon ausgegangen, dass Bereiche, die eine hohe Pflegeintensität aufweisen und ein- bis mehrmals pro Jahr gepflegt werden, ein geringes Konfliktpotenzial aufweisen ("Regelpflege"). Hauptsächlich sind dies die Flächen des Intensivbereiches, die in der Regel keine geschützten beziehungsweise wertvollen Biotopstrukturen umfassen. Das Artenspektrum ist an die Pflege angepasst. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nicht zu erwarten. Durch generelle Hinweise im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen zur Durchführung der Unterhaltungspflege (Anpassung der Arbeitsweise, zeitliche Vorgaben) können Beeinträchtigungen vermieden werden.

– mittleres Konfliktpotenzial gelb

Seltener gepflegte Bereiche, v. a. im Extensivbereich, sind oft vielfältiger strukturiert. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist möglich. Eine Prüfung erfolgt durch eine fach- und sachkundige Person. Durch artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden.

– hohes Konfliktpotenzial rot

Selten gepflegte Bereiche, Sonderstandorte, Ingenieur-Bauwerke, in denen ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten beziehungsweise bekannt ist. Es wird empfohlen, die Unterhaltungsmaßnahmen im Einzelfall mit fach- und sachkundigen Personen und der zuständigen Natur-/Landschaftschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls wird die Einbeziehung einer externen fach- und sachkundigen Person erforderlich.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz von Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt mit Bezug auf die im Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst an Bundesfernstraßen benannten Leistungsbereiche. Eine Relevanz wird im Wesentlichen beim Leistungsbereich 2 "Grünpflege" und beim Leistungsbereich 1 "Sofortmaßnahmen am Straßenkörper" gesehen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass durch Vermeidungsmaßnahmen und der Beachtung ökologischer Aspekte bei der Pflege des Straßenbegleitgrüns insbesondere im Extensivbereich (unter anderem Mindestschnitthöhe, Auswahl geeigneter Mähwerkzeuge, Wahl eines geeigneten Mahdzeitpunkts) artenschutz- und umweltschadensrechtliche Betroffenheiten auf ein Minimum reduziert werden können.

Die erforderlichen Hinweise zur Konfliktbewältigung werden im Forschungsvorhaben maßnahmenbezogen benannt. Um eine, den artenschutzrechtlichen Anforderungen regelhafte, Pflgetätigkeit zu gewährleisten, wurden im Zuge des Forschungsvorhabens Maßnahmensteckbriefe für die im Leistungsheft Grünpflege gelisteten Pflegemaßnahmen erarbeitet.

Für Pflegemaßnahmen im Extensivbereich und auf Sonderflächen mit besonderer Bedeutung für Arten und Biotope bedarf es in der Regel einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelfall. Auch hierzu wurden im Forschungsvorhaben Beispielfälle aufbereitet.

Generell und im Besonderen für die Pflege in Extensivbereichen und auf Sonderflächen wird die Aufstellung von Pflegeplänen empfohlen, die mit den zuständigen Natur-/Landschaftschutzbehörden abgestimmt werden sollten. Der Pflegeplan sollte Angaben zu den Bereichen enthalten, in denen ein erhöhtes Konfliktpotenzial vorliegt. Zudem sind konkrete Hinweise zur Durchführung der Pflegearbeiten sowie Vermeidungsmaßnahmen zu benennen.

Tabelle 1: Beispiel zur Einstufung des Konfliktpotenzials Gehölzflächen

Gehölzflächen			
Abschnitt	Beschreibung	Unterhaltungsmaßnahmen	Konfliktpotenzial
Intensivbereich	Gehölze im Straßenrandbereich (Gehölzstreifen, geschlossene Gehölzflächen, bodendeckende Strauchflächen) Gehölze im Mittel-/Trennstreifen Gehölze an Erholungsflächen	Freihalten des Lichtraumprofils aus Gründen der Verkehrssicherheit, seitliches Einkürzen im Vertikalschnitt im mehrjährigen Turnus (3/5 Jahre) Bei Gehölzstreifen nach Bedarf "auf-den-Stock-Setzen" etwa alle zehn Jahre, bei älteren Beständen abschnittweises (50 m) "auf-den-Stock-Setzen".	Durch regelmäßiges "Auf-den-Stock-Setzen" entwickeln sich die Gehölzstreifen zu dichten, gebüschartigen Strukturen aus Stockausschlag. In der Regel werden die Gehölze vom BHD weniger als 30 cm aufweisen. Die Pflege beschränkt sich im Allgemeinen auf die seitlichen Gehölzbereiche. Ein Großteil der Gehölzfläche verbleibt unbeeinträchtigt. Eine Betroffenheit älterer Gehölze ist nicht vollständig auszuschließen. Des Weiteren können Leitstrukturen und Überflughilfen von Fledermäusen beeinträchtigt werden. Das Konfliktpotenzial wird daher als mittel eingestuft. Beim "Auf-den-Stock-Setzen" von Gehölzstreifen sind mögliche Haselmaus- und gegebenenfalls Fledermaus- und Brutvogelvorkommen zu berücksichtigen. In seltenen Fällen durchzuführende Fäll- und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen sowie die Entfernung größerer Äste bedürfen vor ihrer Durchführung einer Quartierkontrolle durch eine fach- und sachkundige Person.
Extensivbereich	Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches (Böschungen, Rastanlagen, Wildschutzzäune, Ausgleichs- und Ersatzflächen, Rückhalte- und Versickerbecken)	Pflege insoweit, dass keine Gefahren für Dritte entstehen, Beachtung des Nachbarschaftsrechts Seitlicher Rückschnitt im mehrjährigen Turnus	Generell kann eine Besiedlung von Höhlen und Spalten insbesondere bei Laubbäumen durch Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen weiterer Artengruppen (unter anderem Käferarten) ist möglich. Insbesondere das Fällen von älteren Bäumen ab BHD 30 cm kann zum Auslösen der Verbotstatbestände führen. Das Konfliktpotenzial wird daher als hoch eingestuft.
Einzelbäume und Alleen	Einzelbäume Alleen	Kronenpflege Baumstammpflege Wurzelbereich Spezielle Baumpflege sanieren o. fällen	Fäll- und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen sowie die Entfernung größerer Äste bedürfen vor ihrer Durchführung einer Quartierkontrolle durch eine fach- und sachkundige Person. Eine Abstimmung mit der zuständigen Natur-/Landschaftsschutzbehörde wird empfohlen.

Für die Aufstellung von Pflegeplänen wurde folgendes Handlungsschema entwickelt:

A. Identifikation (potenzieller) Konfliktstandorte

Identifizieren von (potenziellen) Konfliktstandorten (Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zum Beispiel älterer Baumbestand/Sonderbiotope, die sich durch besondere Standortbedingungen auszeichnen, wie zum Beispiel Trockenhänge) und Trennung von Bereichen mit geringem Konfliktpotenzial, die sich durch regelmäßige, in gleicher Weise durchgeführte Pflegemaßnahmen auszeichnen.

Datengrundlagen:

- vorhandene Biotop-/Artenschutzkartierungen (Baurechtserlangung)
- Daten zu Schutzgebieten, geschützten Bereichen
- Fachplanungen, Programme und Maßnahmen zum Artenschutz auch außerhalb des Straßenraums
- Informationen zur Nutzung
- Flurstücksinformationen (Abgrenzung Autobahngrundstücke – angrenzende Bereiche)

- Luftbilder
- Bestanderfassungen vor Ort, insbesondere Erfassung von Sonderstandorten
- Zusammenführung, Dokumentation und Fortschreibung der Daten durch ein geografisches Informationssystem.

B. Konfliktanalyse

Für die identifizierten Sonderstandorte erfolgt anschließend eine Prognose der Bedeutung für Arten. Es ist zu prüfen, ob die Pflegemaßnahmen dazu geeignet sind, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG beziehungsweise einen Umweltschaden i. S. des § 19 BNatSchG auszulösen. Gegebenenfalls Abstimmung mit der zuständigen Natur-/Landschaftsschutzbehörde.

C. Erarbeiten eines Maßnahmenkonzepts

Prüfung, ob durch die Durchführung von Maßnahmen (Pflegezeitpunkt, Geräteeinsatz etc.) das Eintreten der Verbotstatbestände beziehungsweise eines Umweltschadens vermieden werden kann. Integration der Vermeidungsmaßnahme(n) (unter anderem festlegen von Mahdzeitpunkten, Schnitthöhen, Pflegeintervallen) in einen Pflegeplan. Gegebenenfalls Erarbeiten von Leitbildern für einzelne Abschnitte (Erhalt älterer Einzelbäume/spezieller Vegetationsbereiche etc.).

Beispiel Sonderflächen: Gehölzbestände auf einem Mittelstreifen der A 2 mit Habitatfunktion für Fledermäuse

Die BAB A 2 durchschneidet ein größeres Waldgebiet, deren naturnahen Bereiche als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Im FFH-Gebiet kommen 14 Fledermausarten vor, davon wurden zehn Arten im Mittelstreifen nachgewiesen. Die Fledermäuse nutzen den Mittelstreifen nur zum Überflug in Höhen von 10 bis 20 m über dem Gelände, zum Beispiel nachgewiesen am 04.06.2011 mit 2 671 Aufzeichnungen.

Konfliktvermeidung:

Der waldartige Mittelstreifen hat als Überflughilfe für Fledermäuse eine hohe Bedeutung. Bei allen baumpflegerischen Maßnahmen ist diese Funktion zu berücksichtigen. Die Erhaltung der Funktionen wird durch ein spezielles Pflege- und Entwicklungskonzept sichergestellt (s. Schema, oben rechts).

Quelle: Kortemeier Brokmann

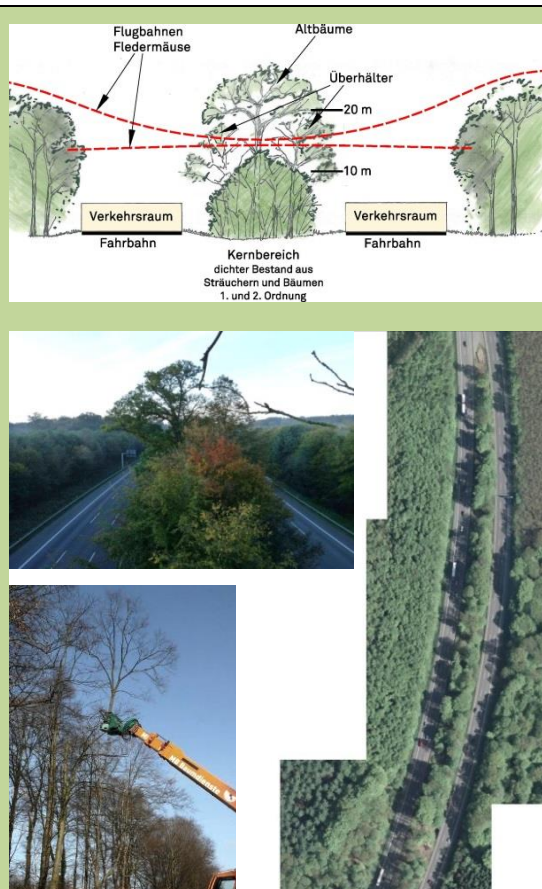


Bild 3: Beispiel artenschutzrechtlicher Konflikte auf Sonderflächen

4 Ausblick

Das wiederholt während der Bearbeitung des vorliegenden Forschungsvorhabens thematisierte Grundsatzproblem, dass durch eine ökologisch ausgerichtete Pflege Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten und Biotope entstehen und die Straßenbauverwaltung in Folge mit erheblichem Mehraufwand in Form von artenschutzrechtlichen Untersuchungen oder Ausnahmeverfahren für die Existenz naturnaher Bereiche quasi "bestraft" würde, ist vordringlich zu regeln. Ziel einer verantwortlichen und zeitgemäßen Umweltpolitik kann es nicht sein, Straßenbegleitflächen naturfern auszugestalten, um eine An-

siedlung geschützter Arten zu unterbinden. In der in großen Teilen durch industrialisierte Agrarwirtschaft geprägten Landschaft sollte die ökologische Bedeutung des Straßenbegleitgrüns (unter anderem Rückzugsort für Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungsfunktion von Habitaten) im Vordergrund stehen. Grundsätzlich kann unterstellt werden, dass eine ökologisch ausgerichtete Pflege und Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leistet und damit der Zielsetzung des besonderen Artenschutzes entspricht.

Für die Zukunft ist eine verbindliche Regelung von Pflegearbeiten unter ökologischen/artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

beziehungsweise Hinweise zur Durchführung von Pflegearbeiten unter ökologischen/artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten notwendig. Derzeit werden dazu mehrere Möglichkeiten gesehen:

- Zum einen erlaubt die Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 7 den nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 zuzulassen. Dies erscheint vor dem Hintergrund des § 4 Nr. 3 BNatSchG als sinnvolle Lösung.
- Eine weitere Möglichkeit liegt in den Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG. Hiernach könnten Pflege- und Unterhaltungsformen des Straßenbegleitgrüns mit maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt von den artenschutzrechtlichen Verboten ausgenommen werden. Dieser Ausnahmegrund ist dann anwendbar, wenn sich aus dem vorhandenen naturschutzfachlichen Erfahrungswissen für die Vegetation und Strukturen, um die es geht, belegen lässt, dass eine ökologisch ausgerichtete Unterhaltung – gerade auch mit Blick auf besonders geschützte Arten – einen echten Vorteil gegenüber einer herkömmlichen Unterhaltung bringt. Eine entsprechende Nachweisführung kann durch eine Konkretisierung "ökologisch ausgerichteter" Pflegemaßnahmen im Leistungsheft Grünpflege oder durch die Aufstellung von Pflegeplänen erfolgen.
- Des Weiteren wäre auch eine bundesrechtliche Regelung möglich, bei der eine "gute fachliche Praxis" der Unterhaltung von Verkehrsflächen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG freigestellt wird.